



BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS  
- Zentralinnsungsverband (ZIV) -

**VDI 4208 Blatt 1**  
**Anforderungen an Stellen bei der Überwachung der Emissionen an Kleinf Feuerungsanlagen – Stellen für die Ermittlung der Emissionen**

Rechtzeitig zur Öffnung des „Schornsteinfegermarktes“ ist im Januar 2013 die VDI-Richtlinie 4208 Blatt 1 „Anforderungen an Stellen bei der Überwachung der Emissionen an Kleinf Feuerungsanlagen – Stellen für die Ermittlung der Emissionen“ neu erschienen. Diese anerkannte Regel der Technik legt organisatorische und technische Anforderungen sowie Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem von Emissionsprüfstellen fest, wobei als Emissionsprüfstellen Stellen gelten, die die Emissionsmessungen an Kleinf Feuerungsanlagen nach 1. BImSchV oder KÜO durchführen.

Die Anforderungen der Richtlinie an das Personal von Emissionsprüfstellen entsprechenden Anforderungen an Schornsteinfeger gemäß in § 2 Abs. 1 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes. Der „fachlich Verantwortliche“ muss mindestens die Eintragungsvoraussetzungen für das Schornsteinfegerhandwerk nach der Handwerksordnung erfüllen. Das „fachkundige Personal“ muss mindestens eine Gesellenprüfung als Schornsteinfeger bestanden haben oder eine vergleichbare Qualifikation nach EU/EWR-HwV besitzen. Die Richtlinie führt auch auf, welche berufsbezogenen Fertigkeiten und Kenntnisse für eine „vergleichbare Qualifikation“ erforderlich sind.

Die aber wohl bedeutendste Anforderung an Emissionsprüfstellen findet sich in Abschn. 3.3 „Unabhängigkeit und Neutralität“ wieder und besagt:

*„Messungen und Überwachungstätigkeiten im Rahmen der in Abschnitt 1 aufgeführten immissionsschutzrechtlichen Regelungen dienen als Grundlage für behördliches Handeln. Deshalb ist es notwendig, dass Emissionsprüfstellen nicht nur über die notwendige Fachkunde, Ausstattung und Zuverlässigkeit, sondern auch über die gebotene Unabhängigkeit und Neutralität verfügen, also insbesondere persönlich und wirtschaftlich von ihren Auftraggebern unabhängig sind sowie unvoreingenommen und sachlich ihre sachverständige Tätigkeit ausüben.“*

*Unabhängigkeit und Neutralität setzen in der Regel voraus, dass die Stelle keiner personellen, finanziellen oder sonstigen geschäftlichen Verflechtung unterliegt, die faktisch eine Einflussnahme auf die Aufgabenerfüllung der Stelle mit sich bringen kann.*

*Emissionsprüfstellen dürfen insbesondere keine Messungen und Überwachungstätigkeiten an Anlagen durchführen, die von ihnen selbst geplant, verkauft, errichtet oder repariert wurden.*

*Wartungsarbeiten an der Anlage dürfen nur in dem für den Betreiber vorgesehenen und in der Bedienungsanleitung beschriebenen Umfang vorgenommen werden.“*

Damit wird die seit langem bewährte Regel „Wer wartet, darf nicht messen, und wer misst, darf nicht warten“ auch für die Zukunft festgeschrieben.

Neben vielen weiteren wichtigen Festlegungen in der Richtlinie sei noch auf Abschnitt 5 „Qualitätsmanagementsystem“ hingewiesen, der u. a. klarstellt, dass eine Emissionsprüfstelle ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 führen muss.

Der ZIV hat von der VDI 4208-1 einen Sonderdruck erstellen lassen, der in den nächsten Tagen von der Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH analog dem Verteiler für Arbeitsblätter verschickt wird. Die Finanzierung erfolgt ebenfalls analog Arbeitsblätter, wobei für jeden Mitgliedsbetrieb einer Innung ein Exemplar vorgesehen ist.